

**Kantonsrat**

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24  
 4509 Solothurn  
 Telefon 032 627 20 79  
 Telefax 032 627 22 69  
 pd@sk.so.ch  
 www.parlament.so.ch

A 065/2012 (BJD)

**Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Pragmatische Umsetzung der Renaturierung von Gewässern (12.06.2012)**

Der Regierungsrat wird aufgefordert, bei der Ausscheidung der Gewässerräume und bei der Planung der zu revitalisierenden Gewässerabschnitte die Landwirtschaft von Beginn an aktiv einzubeziehen und ihre Anliegen zu berücksichtigen, wie dies im Gewässerschutzgesetz (GSchG) in Artikel 36a Abs. 1 und 38a Abs. 1 vorgesehen ist. Durch eine klare Umsetzungsstrategie muss der Kanton den von der Bundesgesetzgebung gegebenen Spielraum für einen schonungsvollen Umgang mit wertvollem Kulturland, insbesondere mit Fruchtfolgeflächen nutzen.

*Begründung (12.06.2012): schriftlich.*

In Art. 36a Abs. 1 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG) wird die Anhörung der Betroffenen bei der Ausscheidung der Gewässerräume explizit gefordert. Erst danach soll der Kanton den Raumbedarf der Gewässer definitiv festlegen. Bei Revitalisierungen sollen nach Art. 38a Abs. 1. (GSchG) die wirtschaftlichen Auswirkungen von derartigen Massnahmen berücksichtigt werden. Unter dem wirtschaftlichen Aspekt verstehen wir in erster Linie die Auswirkungen auf die betroffenen Betriebe.

In den Kantonen hat die Umsetzung der Verordnung begonnen. Dabei zeigt sich, dass die gesetzlichen Bestimmungen bei der Ausscheidung des Gewässerraumes sehr unterschiedlich angewandt werden. Insbesondere die Interessen der Landwirtschaft und der Grundeigentümer werden bei der Ausscheidung der Gewässerräume und der Revitalisierung nicht ausreichend berücksichtigt, obwohl sie direkt betroffen sind. Die Bau- und Nutzungseinschränkungen können einer materiellen Enteignung gleichkommen.

In der Landwirtschaft können die besonders wertvollen, fruchtbaren Flächen entlang der Gewässer nur noch extensiv bewirtschaftet werden. Die wirtschaftlichen Folgen für die einzelnen Betriebe (Nutzungseinschränkungen, Düngerbilanz etc.) werden in den laufenden Verfahren in keiner Weise berücksichtigt. Vor allem für kleinere Betriebe sind die Bestimmungen und ihre konkrete Umsetzung für das Fortbestehen entscheidend. Nachdem im Siedlungsgebiet viele Kompromisse und Zugeständnisse gemacht wurden, besteht – wie die Beispiele aus anderen Kantonen zeigen – die Tendenz, dass die Renaturierung vor allem im Landwirtschaftsgebiet und auf Kosten der Landwirtschaft geschieht. Da die Gewässerräume als Korridore festgelegt werden können, ergibt sich aber auch hier eine gewisse Flexibilität, welche es ermöglicht, die landwirtschaftliche Nutzfläche und insbesondere die Fruchtfolgeflächen angemessen zu berücksichtigen.

Nur wenn die Landwirte bei der Gewässerrenaturierung bereits vor den konkreten Projekteingaben ans BAFU konsultiert und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die einzelnen Betriebe berücksichtigt werden, ist mit einer Unterstützung der Landwirtschaft zu rechnen.

Der Landwirtschaft wird durch die rege Bautätigkeit vielerorts der Boden als unverzichtbare Produktionsgrundlage in erheblichem Umfang entzogen. Damit die Landwirtschaft in diesen Gebieten nicht unnötig noch weiter unter Druck gerät, ist eine Interessenabwägung zwischen Erhaltung von Fruchtfolgeflächen und Renaturierung von Fliessgewässern sehr wichtig. Der von der Bundesgesetzgebung vorgesehene Spielraum bei der Abgrenzung der Gewässerräume und der Festsetzung der darin geltenden Bestimmungen ist dafür auszunützen.

*Unterschriften:* 1. Peter Brügger, 2. Alexander Kohli, 3. Yves Derendinger, Ernst Zingg, Beat Loosli, Beat Käch, Claude Belart, Beat Wildi, Verena Enzler, Karin Büttler, Enzo Cessotto, Andreas Schibli, Reinhold Dörfliger, Rosmarie Heiniger, Christian Thalmann, Heiner Studer, Hans Büttiker, Remo Ankli, Marianne Meister, Markus Grütter, Kuno Tschumi, Annekäthi Schluemp-Bieri, Verena Meyer, Philippe Arnet, Hubert Bläsi (25)